

Freizügigkeitskapital - Vorzeitiger Kapitalbezug von Freizügigkeitspolice n oder -konti (2. + 3. Säule)

F.07

Ziel und Zweck – Grundsätze

Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

In folgenden Fällen darf das Kapital von Freizügigkeitspolice n oder -konti vorzeitig bezogen werden:

1. Fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (FZV Art. 16 Abs. 1)
2. Wenn der Versicherte eine volle IV-Rente bezieht (FZV Art. 16 Abs. 2)
3. Wenn jemand die Schweiz endgültig verlässt (FZG Art. 5) ⇒ Vorbehalt für EU/EFTA-Staaten
4. Wenn die Austrittsleistung geringfügig ist (FZG Art. 5), d.h. weniger als einen Jahresbeitrag ausmacht (FZG Art. 5)
5. Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (FZG Art. 5), dabei genügt die Ummeldung bei der AHV als Selbständigerwerbender
6. Für die Finanzierung von Wohneigentum zum Eigenbedarf (BVG Art. 30c)

Vorgehen

Gemäss § 9 des Sozialgesetzes sind Sozialhilfeleistungen subsidiär zu den Eigenleistungen und den andern Geldleistungen.

Auslösbare Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a gelten ab dem Datum der Verfügbarkeit als vermögensrechtliche Ansprüche bzw. anrechenbares Vermögen, welche den Sozialhilfeleistungen vorgehen.

Wer wegen Verfügbarkeit eines Freizügigkeitskapitals vermögend wird, kann grundsätzlich nicht mehr mit Sozialhilfe unterstützt werden. Bis zur effektiven Auszahlung der Ansprüche sind die Leistungen durch die Sozialhilfe zu bevorschussen. Die Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald die Leistungen ausgerichtet werden.

Bezogene Sozialhilfeleistungen, welche die Zeit vor dem Datum der Verfügbarkeit der Guthaben betreffen, sind zurückzuerstatten, wenn die Person durch die Auszahlung der Freizügigkeitsleistungen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Das Amt für soziale Sicherheit ist für die Prüfung der Rückerstattung zuständig. Die regionalen Sozialdienste melden dem ASO die Auszahlung der Freizügigkeitsleistungen.

Grundlagen

- Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)
- Freizügigkeitsverordnung (FZV)
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, §§ 9, 14 und 153
- SKOS-Richtlinien E.2.5